

Buchführung und Bilanzwesen

Bearbeitet von
Von Günter Maus, und Harald Guschl

2. Auflage 2019. Buch. 684 S. Softcover
ISBN 978 3 95554 469 0
Format (B x L): 24 x 17 cm

[Wirtschaft > Unternehmensfinanzen > Externes Rechnungswesen, Bilanzierung](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

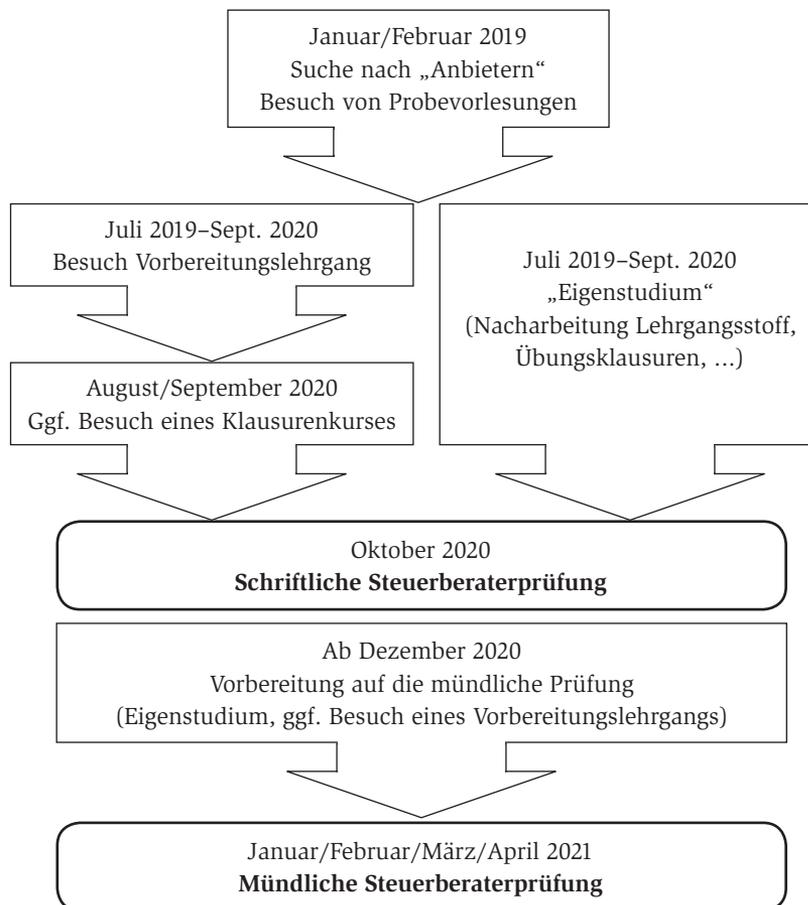
**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Weitere Informationen erhalten Sie, wenn Sie in einer Internet-Suchmaschine den Namen des jeweiligen Anbieters oder „Steuerberaterprüfung Vorbereitungslehrgang“ eingeben. Viele Lehrgangsveranstalter bieten Wochenendkurse, Crashkurse und Vollzeitlehrgänge an.

Es ist jedoch nicht so, dass allein der Besuch derartiger Vorbereitungslehrgänge, seien diese auch noch so gut, ausreichend für das Bestehen der Prüfung ist. Darüber hinaus, müssen die besprochenen Themen nachbearbeitet und ggf. sichtbare Lücken selbständig geschlossen werden. Wie bereits erwähnt, ist neben dem „Wissen“ auch noch das „Üben“ gefragt. Je mehr Übungsklausuren geschrieben werden, desto besser kommt man mit dem Zeitmanagement zurecht und erlernt die Fähigkeit, die in den Klausuren enthaltenen Fragestellungen zu erkennen und diese gutachterlich in der zur Verfügung stehenden Zeit zu beantworten. In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, dass man aus Fehlern lernen sollte. Wer jeden Fehler notiert und wer „seine Fehlersammlung“ immer wieder anschaut, so dass diese in Zukunft nicht nochmals gemacht werden, kommt dem Ziel die Prüfung zu bestehen, ein großes Stück näher.

Eine beispielhafte Grobplanung könnte wie folgt aussehen:



Darüber hinaus muss natürlich noch eine realistische Feinplanung erstellt werden, in welcher festgelegt wird, an welchen Tagen in welchem zeitlichen Umfang gearbeitet werden soll. Hierbei ist es auch wichtig zu entscheiden, wo bereite ich mich vor. Es sollte ein ruhiger Ort mit möglichst wenig Ablenkung sein. Ein Raum, in dem andere Familienangehörige vor dem Fernseher sitzen oder in dem die Kinder spielen,

ist sicherlich nicht dazu geeignet. In den Abendstunden ist es wichtig, dass eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.



Wenn Sie einen Vorbereitungslehrgang besuchen, sollten Sie am ersten Tag bewusst früher kommen. So können Sie sich, je nachdem ob Sie lieber vorne oder hinten, links, rechts oder in der Mitte sitzen wollen, „Ihren“ Platz für den gesamten Lehrgang aussuchen.

Die Seminarzeiten sind vorgeben. Wann Sie zuhause lernen bestimmen Sie selbst. Während der Arbeitstage kommen naturgemäß i.d.R. nur die Abendstunden in Betracht. Am Wochenende sollten Uhrzeiten entsprechend dem eigenen Biorhythmus gewählt werden. Wichtig dabei sind auch die Pausen. Wenige können 4 Stunden am Stück effektiv lernen. Probieren Sie, ob es nicht besser ist, jeweils nach einer Stunde eine kurze Pause von z.B. 10 Minuten zu machen. In dieser Zeit sollten Sie den Arbeitsplatz verlassen, einen Espresso trinken, an die frische Luft gehen oder sich mit ihrem Partner/ihrer Partnerin unterhalten. Wichtig ist auch für Abwechslung zur sorgen. Kein Mensch kann 8 Stunden am Tag nur Bilanzsteuerrecht lernen. Denkbar ist z.B. jeweils nach 2 Stunden das Fach zu wechseln (z.B. 2 Stunden Bilanzsteuerrecht, 2 Stunden Einkommensteuer, 2 Stunden Bilanzsteuerrecht, 2 Stunden Umsatzsteuer).

Seien Sie realistisch. Die Rechtsgebiete sind so umfassend, dass niemand in der Lage ist alles zu wissen. Jeder der an der Steuerberaterprüfung teilnimmt hat Wissenslücken.

Lassen Sie sich auch nicht verrückt machen. Wenn Sie ein bestimmtes Problem nicht verstehen, dürfen Sie sich nicht hineinsteigern, so dass Panik aufkommt. Vielleicht hilft ein Gespräch mit einem Kollegen oder der Blick in ein Fachbuch weiter. Denkbar ist es auch einen Dozenten des besuchten Lehrgangs zu fragen. Hilft alles nicht weiter – Mut zur Lücke! Man darf nicht an einem Problem hängenbleiben und sich darin festbeißen.



Sie werden immer wieder Rückschläge erleiden, den Mut verlieren und eine innere Stimme wird Ihnen sagen „Du schaffst es nicht“. Hören Sie nicht darauf. Anderen geht es genauso. Motivieren Sie sich indem Sie sich immer wieder Ihr Ziel (das Bestehen der Steuerberaterprüfung) vor Augen halten. Der berufliche Aufstieg und die damit verbundenen Vorteile werden Sie für Ihre Mühe und Opfer belohnen.

Alternativ zum Besuch eines Vorbereitungslehrgangs ist die Teilnahme an einem Fernlehrgang. Hier erhält der Teilnehmer Lehrbriefe, die er selbständig bearbeiten muss. Hier stellt sich die Frage, ob das eher dem eigenen Lerntyp entspricht. Ein großer Nachteil kann hier sein, dass man nicht die Möglichkeit hat sich mit anderen Teilnehmern auszutauschen und ggf. eine Lerngemeinschaft zu bilden.



Haben Sie die Absicht einen Fernlehrgang zu buchen? Lassen Sie sich in diesem Fall von verschiedenen Anbietern (Eingabe Suchmaschine: „Fernlehrgang Steuerberaterprüfung“) Lehrbriefe zur Ansicht zuschicken. Erst danach sollten Sie sich entscheiden, ob Sie sich mit einem Fernlehrgang vorbereiten wollen und ggf. bei welchem Anbieter Sie buchen.

II. Darstellung des Bilanzsteuerrechts

Teil A Grundlagen

1. Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Für Betriebe können sich aufgrund von Gesetzen und Verordnungen die unterschiedlichsten Verpflichtungen ergeben:

- Verpflichtung zur Buchführung,
- Verpflichtung zur Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsvorfälle,
- Verpflichtung zur Aufbewahrung von bestimmten Geschäftsunterlagen,
- Verpflichtung zur Ermittlung des Gewinns,
-

Mit dem betrieblichen Rechnungswesen wird der Großteil der Verpflichtungen erfüllt.

Betriebliche Buchführung

Buchführung (Finanzbuchhaltung)

Zeitabschnittsrechnung zur Ermittlung des Gewinns und der Vermögensänderungen und der Schulden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Erfassung von Kosten und Leistungen des Betriebs und deren Zuordnung an die erzeugten Produkte und Leistungen.

Kostenartenrechnung = systematische Erfassung der Kosten

Kostenstellenrechnung = Verrechnung der Kosten nach Kostenstellen

Kostenträgerrechnung = Zuordnung der Kosten auf die erzeugten Produkte und Leistungen

Betriebsstatistik (= Vergleichs-/Kontrollrechnung)

Ermittlung betrieblicher Kennzahlen und deren Auswertung für Betriebszwecke. Kennzahlen dienen der Kontrolle und marktwirtschaftlichen Überwachung.

Planung

Den betrieblichen Zukunftsplanungen (Vorausschaurechnung) liegen die Ergebnisse der Buchführung und der Kosten-/Leistungsrechnung zugrunde. Es geht um die Vorausschätzung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.



Unter einer Buchführung versteht man das schriftliche chronologische Aufzeichnen sämtlicher geschäftlicher Vorgänge (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Kredite, Lohnzahlungen, ...), sodass dem Kaufmann stets einen Überblick über den Stand seines Vermögens und seiner Schulden ermöglicht wird. Darüber hinaus ermöglicht eine Buchführung die Ermittlung des Gewinns.

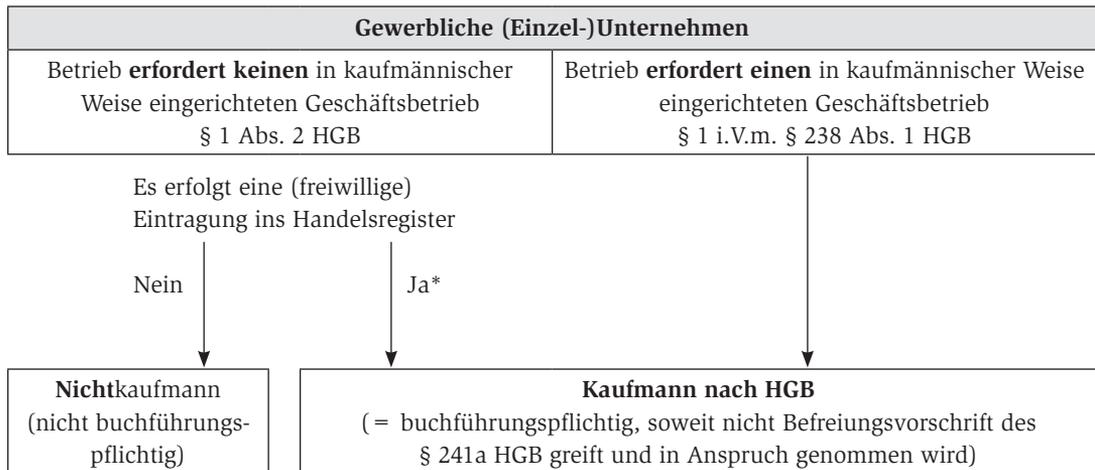
1.1 Handelsrechtliche Buchführungspflicht

a) Natürliche Personen

Nach § 238 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann (= derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt/§ 1 Abs. 1 HGB = Kaufmann kraft Betätigung) – unabhängig von der Eintragung ins Handelsregister – zur Buch-

führung verpflichtet. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 1 Abs. 2 HGB/= sogenannte Kleingewerbetreibende). Bei der Abgrenzung sind die Höhe des Umsatzes, die Anzahl der Beschäftigten, der Umfang des Warenangebots und die Intensität der Geschäftskontakte von Bedeutung.

Kleingewerbetreibende können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen und werden damit zu Kaufleuten kraft Eintragung (§ 2 HGB). Mit der Eintragung besteht eine Verpflichtung zur Buchführung.



* = Kaufmann kraft Eintragung (§ 2 HGB)



§ 241a HGB beinhaltet Wahlrecht

Von der Befreiungsmöglichkeit des § 241a HGB muss man nicht, man kann davon Gebrauch machen.

Anwendung des § 241a HGB (Befreiung von der Buchführungspflicht)

Bestehender Gewerbebetrieb

01	02	03	04
----	----	----	----

an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren
Umsatzerlöse maximal 600.000 € **und** Gewinn maximal 60.000 €*
(A bracket in the original image spans from year 02 to 03)

Neu gegründeter Gewerbebetrieb

01	02	Gründungsjahr	04
----	----	---------------	----

Werte sind nicht überschritten
(bzw. Überschreiten der Werte ist nicht zu erwarten)
(A bracket in the original image spans from year 02 to the Gründungsjahr)

* für vor dem 1.1.2016 beginnende Wirtschaftsjahre gilt ein Schwellenwert von 500.000 € bzw. 50.000 €

Sobald eine der Betragsgrenzen überschritten ist, entsteht eine Buchführungspflicht nach HGB. In diesem Fall ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und zur Buchführung überzugehen.

Beispiel 1:

A ist Inhaber eines Gewerbebetriebs. Sein Betrieb benötigt einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. In 01 wird der Gewinn durch Buchführung ermittelt.

In welchen Jahren besteht keine Verpflichtung zur Gewinnermittlung durch Buchführung?

In 04 hat A erwartet, dass er höchstens den Jahresumsatz und Gewinn des Vorjahres erreichen wird. Der tatsächlich in 04 erzielte Umsatz und Gewinn ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

In den Jahren 01–04 ergeben sich nachfolgend genannte Zahlenwerte.

	01	02	03	04
Umsatz	600.000	450.000	500.000	550.000
Gewinn	60.000	45.000	50.000	50.000

Lösung:

Die Voraussetzungen des § 241a HGB sind erstmals mit Ablauf 03 erfüllt, sodass für 04 eine Gewinnermittlung mittels Einnahme-/Überschussrechnung erfolgen kann.

Nachdem aber mit Ablauf des Jahres 04 feststeht, dass die Schwellenwerte überschritten sind, besteht ab 05 wieder eine Buchführungspflicht (Haufe HGB Kommentar § 241a HGB Rz. 24).



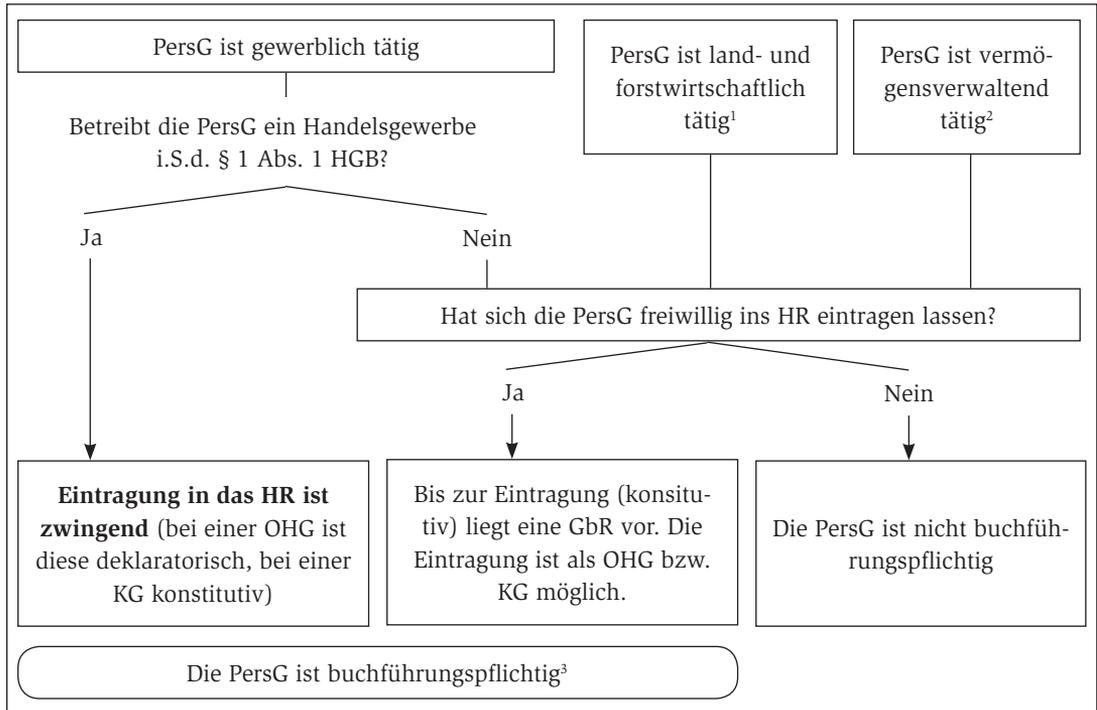
Zur Feststellung ob die Schwellenwerte überschritten sind genügt eine überschlägige Ermittlung (Begründung RegE BilMoG, BT-Drs. 16/10067). Insoweit ist bei Neugründungen die Frage entscheidend, ob ein überschreiten der Grenzen zu erwarten ist oder nicht.

Land- und Forstwirte deren Betrieb eine kaufmännische Organisation erfordert können sich ins Handelsregister eintragen lassen und werden damit buchführungspflichtig (§ 3 HGB).

Freiberufler üben keine gewerbliche Tätigkeit aus und sind somit keine Kaufleute. Eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht möglich. Die Gewinnermittlung erfolgt durch eine Einnahme-/Überschussrechnung oder freiwillig durch Buchführung.

b) Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften gelten die für natürliche Personen geltenden Vorschriften analog (§ 6 Abs. 1 HGB). OHG und KG müssen in das Handelsregister eingetragen werden und sind deshalb buchführungspflichtig.



- 1 Eine freiwillige Eintragung ist nur möglich, wenn die Tätigkeit einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- 2 Z.B. vermögensverwaltende OHG bzw. KG.
- 3 Die Befreiungsvorschrift des § 241a HGB kann nur von „Einzelkaufleuten“ angewandt werden und ist für PersG nicht anwendbar.

Lässt sich eine vermögensverwaltende PersG (z.B. geschlossener Immobilienfonds) als OHG oder KG freiwillig ins Handelsregister eintragen, muss eine Handelsbilanz erstellt werden. Ertragsteuerlich erzielt die PersG Einkünfte aus V + V. Diese Einkünfte sind unter Anwendung des § 11 EStG als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu ermitteln. In der Praxis werden die V + V-Einkünfte aus dem Handelsbilanzergebnis abgeleitet.

Eine freiberufliche GbR kann sich nicht (als OHG bzw. KG) in das Handelsregister eintragen lassen. Möglich ist allerdings eine Eintragung als Partnerschaft in das Partnerschaftsregister.

c) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind kraft Rechtsform Kaufleute (und damit buchführungspflichtig) und müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Unternehmensgegenstand und das Vorliegen eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs.

1.2 Übersicht zu den Anforderungen nach HGB

Eine „kleine Kapitalgesellschaft“ muss eine Bilanz, eine Gewinn-/Verlustrechnung und einen Anhang erstellen.

Anforderungen nach HGB in Abhängigkeit an die Rechtsform und Größe eines Unternehmens						
Nicht-Kapitalgesellschaften		Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften				
Kleine EU und kleine PersG	Sonstige EU und PersG	Kleine KapG	Mittelgroße KapG	Große KapG	Kapitalmarkt- orientiert ³	
		2				
		1				
		höhere Formalanforderungen, zusätzliche Erläuterungen				
		Erhöhte Formalanforderungen, Lagebericht, zusätzliche Erläuterungen, Prüfungspflicht				
		Anhang				
		Bilanz und Gewinn-/Verlustrechnung				

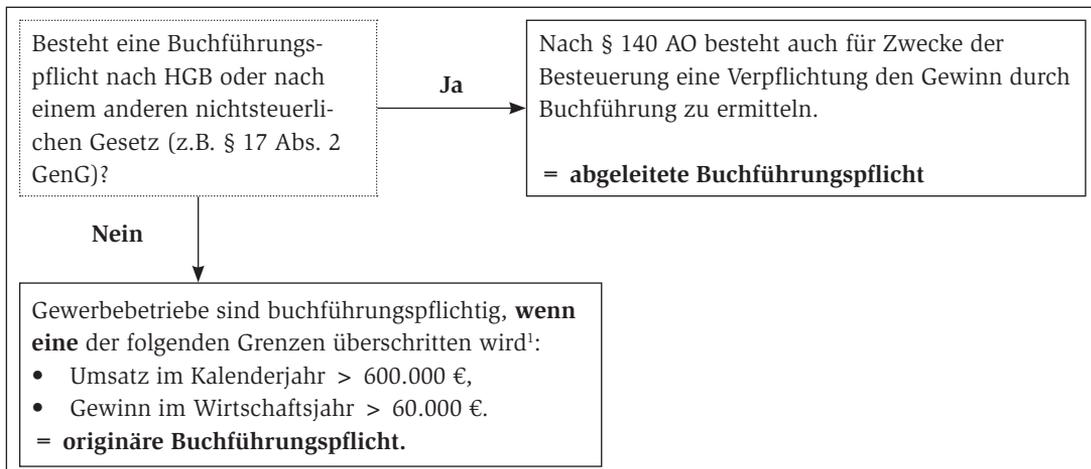
1 Kapitaleid, Kapitalflussrechnung, Eigenkapital-Veränderungsrechnung, zusätzliche Erläuterungspflicht.

2 HGB-Abschluss/Offenlegung nach HGB (oder IFRS).

3 Zum Begriff vgl. § 264d HGB.

Zu den Größenklassen bei Kapitalgesellschaften vgl. § 267 HGB.

1.3 Buchführungspflicht nach Steuerrecht



1 § 141 Abs. 1 AO (für vor dem 1.1.2016 beginnende Wirtschaftsjahre gilt ein Schwellenwert von 500.000 € bzw. 50.000 €)



Antrag auf Befreiung von der Buchführungspflicht

Wird die Buchführungsgrenze nur einmalig überschritten, kann ein Antrag nach § 148 AO auf Befreiung von der Buchführungspflicht gestellt werden. Diesem Antrag soll entsprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Grenze zukünftig nicht mehr überschritten wird (BMF vom 15.7.1988, BStBl I 1998, 630).

1.4 Beginn und Ende der Buchführungspflicht

Buchführungs- pflicht nach	Beginn der Buchführungspflicht	Wegfall der Buchführungspflicht
HGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmann kraft Betätigung § 1 HGB 	Ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Grundhandelsgewerbe betrieben wird	Die Buchführungspflicht endet mit Verlust der Kaufmannseigenschaft bzw. sobald § 241a HGB erfüllt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufmann kraft Eintragung § 2 HGB 	Ab dem Zeitpunkt der freiwilligen Eintragung ins Handelsregister.	
<ul style="list-style-type: none"> • PersG § 6 HGB 	Ab dem Zeitpunkt zu dem ein Handelsgewerbe betrieben wird bzw. ab dem Zeitpunkt der freiwilligen Eintragung ins Handelsregister.	
§ 141 AO	Ab Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung* folgt, mit der das Finanzamt auf den Beginn der Buchführungspflicht hinweist (§ 141 Abs. 2 S. 1 AO).	Mit Ablauf des Wj, das auf das Wj. folgt, in dem das Finanzamt feststellt, dass keine der genannten Grenzen mehr überschritten ist (§ 141 Abs. 2 S. 2 AO).

* Die Mitteilung mit dem das Finanzamt den Steuerzahler auf die Buchführungspflicht hinweist, soll mindestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres bekanntgegeben werden, von dessen Beginn an die Buchführungspflicht zu erfüllen ist (AEAO zu § 141 Nr. 4).

Beispiel 2:

A unterhält einen Gewerbebetrieb. Es besteht keine Buchführungspflicht nach HGB. Er ermittelt seinen Gewinn durch eine EÜR. Die Steuererklärungen werden immer im April des Folgejahres eingereicht. Er erzielt in 01 einen Gewinn i.H.v. 30.000 €, in 02-03 i.H.v. 60.000 €, und in 04-07 i.H.v. 30.000 €. Der Umsatz liegt in sämtlichen Jahren unter 500.000 €.

Lösung:

Das Finanzamt stellt mit der Abgabe der Steuererklärung 02 im Kalenderjahr 03 fest, dass die Grenze überschritten ist. Falls A noch in 03 eine Mitteilung erhält mit der er auf die Buchführungspflicht hingewiesen wird, beginnt diese für ihn ab 1.1.04.

Mit der Abgabe der Steuererklärung 04 stellt das Finanzamt in 05 fest, dass keine der Grenzen mehr überschritten ist. Die Buchführungspflicht fällt mit Ablauf des Jahres 06 weg, sodass A ab 1.1.07 seinen Gewinn durch EÜR ermitteln kann.

01	02	03	04	05	06	07
30.000	60.000	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000
EÜR	EÜR	EÜR	Bf.	Bf.	Bf.	Ggf. freiwillig Bf. oder EÜR
		Abgabe StE 02 Mitteilung Folge: Bfpfl. ab 1.1.04		Abgabe StE 04 Folge: Wegfall der Bfpfl. ab 1.1.07		

Der Wegfall der Buchführungspflicht wird nicht wirksam, wenn das Finanzamt vor dem Erlöschen der Buchführungspflicht (im Beispiel vor dem 31.12.06) das erneute Bestehen derselben feststellt.¹

1.5 Übersicht zu den Einkunftsarten

Gewinneinkünfte			Überschusseinkünfte
Gewinn aus L + F	Gewinn aus GewB	Gewinn aus Selbst. Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus KapV Einkünfte aus. V + V Sonstige Einkünfte
• Gewinnermittlung durch Buchführung (ggf. freiwillig) oder • Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG			keine Buchführung
Es besteht keine Verpflichtung den Gewinn durch Bf. zu ermitteln. I.d.R. EÜR bzw. freiwillig durch Buchführung.			Einnahmen - Werbungskosten =

1.6 Aufbewahrungspflichten

Sowohl nach Handelsrecht als auch nach Steuerrecht besteht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen.

¹ AO-Kartei Karte 1 Nr. 5 zu § 141 AO.

Aufbewahrungspflichten	
Nach Handelsrecht (§ 257 HGB)	Nach Steuerrecht (§ 147 AO)
10 Jahre (vgl. Abs. 4)	10 Jahre* (vgl. Abs. 3)
§ 257 Abs. 1 Nr. 1 Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Nr. 4 Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege).	§ 147 Abs. 1 Nr. 1 Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen Nr. 4 Buchungsbelege Nr. 4a Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung nach Artikel 77 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 62 Abs. 2 Zollkodex beizufügen sind, sofern die Zollbehörden nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 Zollkodex auf ihre Vorlage verzichtet oder sie nach erfolgter Vorlage zurückgegeben haben
6 Jahre (vgl. Abs. 4)	6 Jahre* (vgl. Abs. 3)
§ 257 Abs. 1 Nr. 2 die empfangenen Handelsbriefe Nr. 3 Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe	§ 147 Abs. 1 Nr. 2 die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe Nr. 3 Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe

* ggf. Fristverlängerung durch Ablaufhemmung

Die **Frist beginnt** handels- und steuerrechtlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnungen vorgenommen worden sind oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind (§ 147 Abs. 4 AO/§ 257 Abs. 5 HGB).

Beispiel 3:

Die Buchführung für das Wirtschaftsjahr 1.1.-31.12.01 wird im August 02 abgeschlossen.

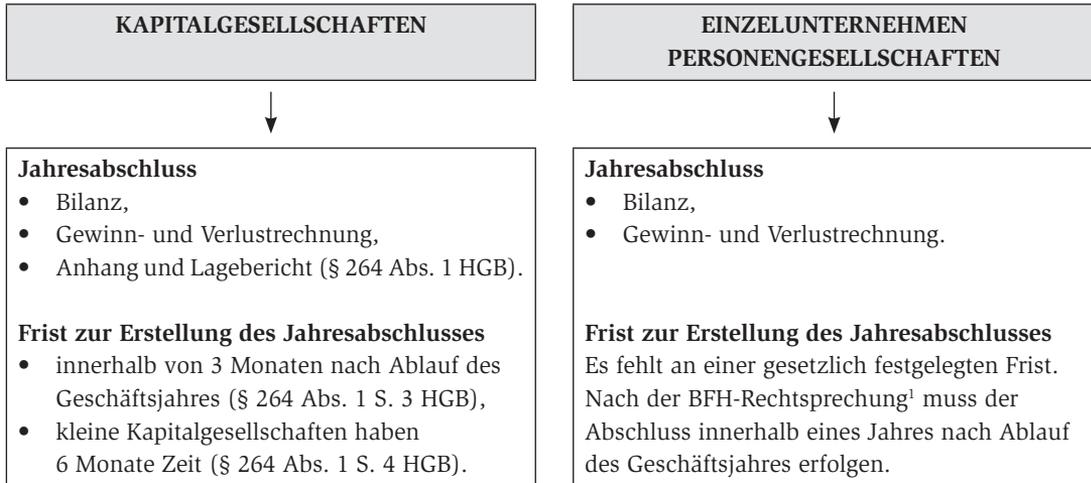
Lösung:

Beginn der Aufbewahrungsfrist mit Ablauf 02.

Anders als im Handelsrecht **läuft die Frist** steuerrechtlich noch nicht mit Schluss des entsprechenden Kalenderjahres **ab**, sofern die Unterlagen Steuern betreffen, für welche die allgemeine Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 S. 1 AO) noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO).

1.7 Zeitgerechte Erstellung des Jahresabschlusses

Zum Jahresabschluss gehören je nach Gesellschaftsform unterschiedliche Bestandteile. Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses sind nur zum Teil gesetzlich geregelt.



1 BFH, Urteile vom 25.4.1978, BStBl II 1978, 525, vom 28.10.1981, BStBl II 1982, 485 und vom 6.12.1983, BStBl II 1984, 227.

Genossenschaften müssen ihren Jahresabschluss innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellen.

1.8 Einheitsbilanz, angepasste Handelsbilanz, Steuerbilanz

Eine Handelsbilanz ist eine entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften eine Steuerbilanz eine entsprechend den steuerlichen Vorschriften erstellte Bilanz.

Möglichkeiten	
Es ist nur eine Steuerbilanz erforderlich	Es ist eine Handels- und eine Steuerbilanz erforderlich
Erstellung einer StB	<ol style="list-style-type: none"> 1. HB und StB sind identisch = Erstellung einer (Einheits-)Bilanz (die zugleich HB und StB ist) 2. HB und StB weichen voneinander ab: <ol style="list-style-type: none"> a) Erstellung von 2 Bilanzen (HB, StB) b) Erstellung einer HB. Die HB mit nach § 60 Abs. 2 EStDV vorgenommenen Anpassungen stellt die „StB“ dar (sogenannte „Überleitungsrechnung“) c) Handelsbilanz mit Verzeichnis i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 EStG